

**13827/AB**  
Bundesministerium vom 24.04.2023 zu 14281/J (XXVII. GP)  
[bmj.gv.at](http://bmj.gv.at)  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.155.450

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14281/J-NR/2023

Wien, am 24. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Februar 2023 unter der Nr. **14281/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vertragsverletzungsverfahren zur Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (2011/93/EU)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wurden Ihrerseits und in Zusammenarbeit mit anderen Ressorts legistische Schritte eingeleitet, um die EU-Richtlinie 2011/93/EU in nationales Recht umzusetzen?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Richtlinie 2011/93/EU betrifft die Zuständigkeit mehrerer Ressorts. Im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz wurde die Richtlinie mit dem Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 116/2013, und dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 195/2013, fristgerecht umgesetzt. Die Änderungen betrafen die §§ 64 Abs. 1 Z 4a, 74 Abs. 1 Z 9, 207b Abs. 2, 208 Abs. 2 bis 4, 208a Abs. 1a und Abs. 2, 215a Abs. 1 und Abs. 2 sowie 220b Abs. 1 StGB, § 66 Abs. 2 StPO und §§ 10 Abs. 1a und 1b StRegG. Am 9.1.2014 wurde die Vollumsetzung der Richtlinie in der

Umsetzungsdatenbank des Bundeskanzleramts eingetragen und elektronisch die Vornahme der Notifikation veranlasst.

**Zur Frage 2:**

- *Wurde von Seiten des BMJ auf das Aufforderungsschreiben der EU Kommission vom 10. Oktober 2019 reagiert?*
  - a. *Wenn ja, wer reagierte darauf?*
  - b. *Wenn ja, ist die Reaktion auf der Internetseite des BMJ einsehbar? (Bitte legen sie die Antwort der Anfrage und auch den Link, falls vorhanden, als Anhang bei)*
  - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Bei dem in der Anfrage genannten Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission dürfte es sich um jenes vom 11. Oktober 2019 handeln, das noch am selben Tag in der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU eingelangt ist.

Ab Übermittlung des Mahnschreibens der Kommission bis zur Beendigung des (Vorverfahrens und gerichtlichen) Verfahrens werden die Verfahren in Österreich vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes innerstaatlich koordiniert (vgl. Teil 2 Abschnitt A Punkt 3 der Anlage zu § 2 BMG, „Vertretung der Republik Österreich vor dem Gerichtshof der Europäischen Union“, womit auch die Koordination des [formellen] Vorverfahrens als mitumfasst gilt, sowie das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zu rechtlichen und organisatorischen Fragen der EU-Mitgliedschaft vom 7. 3. 2013, GZ BKA-671.982/0005-V/7/2012 bzw BMeiA-AT.8.15.01/0017-I.A/2012, IV.B.) (Eberhard/Riedl in Mayer/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 258 AEUV (Stand 1.8.2013, rdb.at) Rz 44).

Das Aufforderungsschreiben vom 11. Oktober 2019 wurde daher vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes innerstaatlich koordiniert. Inhaltlich betraf das Schreiben die Zuständigkeit mehrerer Ressorts und auch mehrerer Abteilungen im Bundesministerium für Justiz. Das Bundesministerium für Justiz übermittelte dem Verfassungsdienst zu den in die Zuständigkeit des Hauses fallenden Punkten des Aufforderungsschreibens eine Stellungnahme.

Das Antwortschreiben der Republik Österreich an die Europäische Kommission wurde vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes verfasst und am 5. Dezember 2019 an die Europäische Kommission übermittelt. Es ist auf der Website des Bundesministeriums für Justiz nicht einsehbar, weil es sich um ein Schreiben des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes handelt.

**Zur Frage 3:**

- *Gibt es Ihrerseits Gründe, die Richtlinie 2011/93/EU nicht oder nicht vollständig umzusetzen?*
  - a. *Wenn ja, welche?*

Hinsichtlich der Maßnahmen, die in die Zuständigkeit des BMJ fallen, ist die Richtlinie 2011/93/EU aus Sicht des BMJ vollständig umgesetzt.

**Zur Frage 4:**

- *Welche gesetzlichen Maßnahmen werden - die in der Zuständigkeit Ihres Ressorts fallen - von Seiten der EU urgiert, um die Mindestvorgaben der Richtlinie 2011 /93/EU in Österreich umzusetzen?*

Zum Teil werden im Schreiben vom 15. Februar 2023 von der Kommission zusätzliche Informationen zur nationalen Rechtslage erbeten. Bei einigen Bestimmungen ist die Europäische Kommission der Ansicht, dass die österreichische Umsetzungsgesetzgebung nicht gänzlich die Vorgaben der Richtlinie abdeckt. Dies dürfte einerseits auf sprachliche Missverständnisse zurückzuführen sein, zumal das in deutscher Sprache abgefasste Schreiben der Republik Österreich vom 5. Dezember 2019 von der Europäischen Kommission intern auf Englisch übersetzt wurde. Andererseits bestehen seitens der Kommission Unklarheiten hinsichtlich der Auslegung von Tatbestandsmerkmalen des Strafgesetzbuches (StGB), die sich durch ausführliche Darlegung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung und des Schrifttums ausräumen lassen sollten. Bei einigen Straftatbeständen ist die Europäische Kommission der Ansicht, dass die Strafdrohungen im StGB nicht den Vorgaben der Richtlinie entsprechen. Aus Sicht des BMJ kann diese Auffassung jedoch nicht geteilt werden; die Strafdrohung entsprechen vielmehr der Auslegung der Richtlinie und ihrer Erwägungsgründe.

Hinsichtlich jener Bestimmungen, die Maßnahmen im Bereich des Opferschutzes und der Opfer-rechte betreffen, ersucht die Europäische Kommission im Schreiben vom 15. Februar 2023 entweder um ergänzende Informationen oder ist der Ansicht, die österreichische Umsetzungsgesetzgebung decke die Vorgaben der Richtlinie 2011/93/EU nicht vollständig ab. Das Ersuchen um ergänzende Informationen betrifft in diesem Zusammenhang die Zuständigkeit anderer Ressorts und Gebietskörperschaften. Die Bedenken der Kommission in diesem Bereich sollen durch die neuerliche, detaillierte Darlegung des umfassenden nationalen Besitzstandes im Bereich des Opferschutzes und der Opferrechte, mit dem die Vorgaben der Richtlinie 2011/93/EU korrekt und vollständig umgesetzt sind, ausgeräumt werden. Ebenso soll die Europäische Kommission in diesem Zusammenhang darauf

hingewiesen werden, dass jene Bestimmungen der Richtlinie 2011/93/EU im Bereich des Opferschutzes und der Opferrechte, hinsichtlich derer sie in ihrem Schreiben die nationale Umsetzungsgesetzgebung bemängelt, mit teilweise sogar wortgleichen Bestimmungen der Richtlinie 2012/29/EU (Richtlinie Opferschutz) korrespondieren, deren Umsetzung im österreichischen Recht von der Europäischen Kommission als vollständig und korrekt beurteilt wurde.

**Zur Frage 5:**

- *Was wurde bereits umgesetzt?*

Mangels eines entsprechenden Handlungsbedarfs (siehe insbesondere Fragen 1, 3 und 4) erfolgten seit dem Mahnschreiben vom 11. Oktober 2019 keine gesetzlichen Änderungen, die der Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU dienen. In diesem Zusammenhang wird darauf hinweisen, dass mit dem Schreiben der Republik Österreich vom 5. Dezember 2019 bereits Bedenken der Europäischen Kommission, die im Schreiben vom 11. Oktober 2019 artikuliert wurden, ausgeräumt werden konnten und diese Punkte daher im Schreiben der Kommission vom 15. Februar 2023 nicht mehr enthalten sind.

**Zur Frage 6:**

- *War Ihnen und der zuständigen Sektion sowie der zuständigen Abteilung Ihres Ressorts bekannt, dass Österreich in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU säumig ist?*
  - a. Seit wann, wussten Sie Bescheid?

Das BMJ wurde am 11. Oktober 2019 vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes über die Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2019/2226 wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung einzelner Bestimmungen der RL 2011/93/EU durch die Europäische Kommission informiert. Zum Mahnschreiben der Kommission wurde – wie oben bereits dargelegt – mit dem Schreiben vom 5. Dezember 2019 inhaltlich Stellung genommen. Das Schreiben vom 15. Februar 2023 ist die erste Reaktion der Kommission auf das Antwortschreiben der Republik Österreich vom Dezember 2019.

**Zur Frage 7:**

- *Was wurde Ihrerseits in Bezug auf die Säumigkeit in der Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU bis dato getan?*

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 5 verwiesen.

**Zur Frage 8:**

- *Welche Konsequenzen zieht ein Vertragsverletzungsverfahren für Österreich nach sich?*

Die Konsequenzen sind je nach Art des Vertragsverletzungsverfahrens unterschiedlich:

Im vorliegenden Fall liegt ein Verfahren wegen einer behaupteten Schlechtkumsetzung durch die Republik Österreich vor. Gelangt die Europäische Kommission nach Prüfung der von Österreich mitgeteilten Umsetzungsmaßnahmen zur Auffassung, dass diese den Anforderungen des Unionsrechts nicht gänzlich entsprechen, drohen keine finanziellen Sanktionen. Sollte die Republik Österreich die Bedenken der Europäischen Kommission nicht zerstreuen können und es zu einer Klageerhebung und Verurteilung Österreichs durch den Gerichtshof der Europäischen Union kommen, wären jene Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil ergeben.

Hat ein Mitgliedstaat demgegenüber nach Ablauf der Umsetzungsfrist keine oder nicht alle Maßnahmen, die der Umsetzung dienen sollen, mitgeteilt, so leitet die Europäische Kommission wegen dieser nicht erfolgten oder nicht vollständig erfolgten Mitteilung ein Vertragsverletzungsverfahren ein. Sollte dieses Verfahren in eine Klageerhebung vor dem Gerichtshof der Europäischen Union münden, kann die Europäische Kommission, wenn sie es für zweckmäßig hält, die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds benennen, die sie den Umständen nach für angemessen hält. Stellt der Gerichtshof einen Verstoß fest, so kann er gegen den betreffenden Mitgliedstaat die Zahlung eines Pauschalbetrags oder eines Zwangsgelds bis zur Höhe des von der Kommission genannten Betrags verhängen. Die Zahlungsverpflichtung gilt ab dem vom Gerichtshof in seinem Urteil festgelegten Zeitpunkt.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.